

schlagen, wenn nämlich eine Firma geführt wird, die eine Gesellschaft vortäuscht, hinter der aber in Wirklichkeit nur ein Einzelkaufmann steht. Haften dagegen bei einer Firma, hinter der zunächst nur ein Einzelkaufmann zu vermuten ist, in Wirklichkeit Gesellschafter gesamt-schuldnerisch, so ist der Gläubigerschutz dadurch gestärkt und nicht beeinträchtigt (vgl. auch RG in JW 1927 S. 1674).

Es besteht also kein Grund, zu verhindern, daß eine Offene Handelsgesellschaft, die durch den Eintritt eines Gesellschafters in das Unternehmen eines Einzelkaufmannes entsteht, die Firma dieses Einzelkaufmannes ohne einen Zusatz fortführt, der auf das Bestehen eines Gesellschaftsverhältnisses hinweist. § 24 HGB ist insoweit die Einzelbestimmung, die die allgemeine Regel des § 19 HGB für solche Fälle ändert und einschränkt.

§§ 13, 14 der HausratsVO.

Zum Beschwerderecht Im Verfahren nach der 6. DVO zum EheGes. (HausratsVO).

OLG Gera, Beschluß v. 24. 7. 47 — 5 W 167/74.

Die vom Antragsgegner eingelegte weitere Beschwerde richtet sich gegen einen nach der 6. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz (Hausratsverordnung) vom 21. 10. 1944 — RGBl. I S. 256 — ergangenen Beschluß. Nach dieser Verordnung ist aber eine weitere Beschwerde unzulässig.

Die Frage des Verfahrens regelt der § 13 Abs. 1, der bestimmt, daß das Verfahren eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist. Diese Bestimmung findet aber ihre Ergänzung bzw. ihre Einschränkung durch jene des § 1 Abs. 2, laut deren die im Abs. 1 genannten Streitigkeiten ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung behandelt und entschieden werden. Bei Gegenüberstellung dieser beiden gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß für das Verfahren in erster Linie die Bestimmungen dieser Verordnung maßgebend sind und daß der § 13 nur die allgemeine Regelung der Verfahrensart (nach den Bestimmungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Gegensatz zum streitigen Verfahren) betrifft, so daß bei Abweichungen der Bestimmungen, die sich aus dieser Verordnung ergeben, gegenüber denen, die sich aus dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit ergeben, jene der Hausratsverordnung anzuwenden sind.

Gerade für die Frage der Rechtsmittel ergibt sich eine solche Abweichung insofern, als der § 14 nur von einer Beschwerde gegen die Beschlüsse der Amtsgerichte spricht, ohne überhaupt die weitere Beschwerde zu erwähnen (im Gegensatz zum Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, welches im § 27 ausdrücklich die Frage der weiteren Beschwerde regelt). Diese Nichtanführung der weiteren Beschwerde ist keine zufällige, vielmehr hat sie ihren Grund darin, daß der Gesetzgeber eine solche nicht zulassen wollte. Der ganze Zweck dieser Verordnung spricht dafür, daß das Verfahren mit möglichster Beschleunigung durchgeführt wird. Schon aus dieser Erwägung ergibt sich der Ausschluß der weiteren Beschwerde. Daß der Gesetzgeber das Beschwerderecht einschränken wollte, ergibt sich auch daraus, daß bei der Entscheidung lediglich über den Hausrat eine Beschwerde überhaupt nicht zulässig ist, wenn der Beschwerdegegenstand 500.— RM nicht übersteigt, es wäre denn, daß sie vom Amtsgericht wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Bedeutung der Sache ausdrücklich zugelassen wurde. Wenn der Gesetzgeber eine weitere Beschwerde hätte zulassen wollen, so hätte er unbedingt — soweit es lediglich eine Entscheidung wegen Hausrats angeht — eine ähnliche oder noch eine einschneidendere Einschränkung verfügt. Die Überflüssigkeit einer weiteren Beschwerde ergibt sich auch daraus, daß nach den Bestimmungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine solche ohnehin nur im Falle der Verletzung des Gesetzes zulässig wäre und daß gerade bei den Entscheidungen nach dieser Verordnung wohl nur höchst selten eine solche Gesetzesverletzung (Rechtsverletzung) in Frage käme (auch im vorliegenden Fall kann eine solche Verletzung nicht behauptet werden, weshalb die weitere Beschwerde ohnehin unzulässig wäre).

Anmerkung:

Der Beschluß ist in seiner Begründung keineswegs überzeugend. Es entspricht nicht der Methodik des FGG, die Zulässigkeit der Beschwerde oder weiteren Beschwerde gegen bestimmte Entscheidungen besonders zu statuieren — ebensowenig wie das bei der weiteren Beschwerde der ZPO der Fall ist —, vielmehr richtet sich die Zulässigkeit beider Rechtsmittel grundsätzlich nur danach, ob die allgemeinen Voraussetzungen der §§ 20 oder 27 FGG gegeben sind. Wo die Zulässigkeit der Beschwerde besonders hervorgehoben wird, geschieht es lediglich, um — wie z. B. in §§ 60, 68 II, 70, 71, 80 FGG oder eben in § 11/ HausrVO — zum Ausdruck zu bringen, daß in diesen Fällen nicht die einfache, sondern die sofortige Beschwerde das gegebene Rechtsmittel ist, oder um, wie z. B. in § 57 FGG, das Beschwerderecht über den Kreis der in § 20 FGG vorgesehenen Personen auszudehnen. Damit, daß es in diesen Fällen die Zulässigkeit der Beschwerde besonders ausspricht, will also das Gesetz keineswegs sagen, daß nur die Beschwerde, nicht aber die weitere Beschwerde zulässig sei; diese ist vielmehr, sobald die allgemeinen Voraussetzungen des § 27 FGG vorliegen, stets gegeben, falls sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist (wie z. B. in § 61/ FGG). Es ist daher verfehlt, aus der Nichterwähnung der weiteren Beschwerde in § 11/ HausrVO eine Abweichung des in dieser VO vorgesehenen Verfahrens vom Verfahren nach dem FGG zu konstruieren.

Wenn der Senat meint, daß sich aus dem Zweck der VO und der Fassung des § 11/ auf einen gegen die Zulassung der weiteren Beschwerde gerichteten Willen des Gesetzgebers schließen lasse, so liegt diese Erwägung neben der Sache. Tatsächlich brauchte sich der Gesetzgeber über diese Frage überhaupt keine Gedanken zu machen, denn zur Zeit des Erlasses der HausrVO gab es auf dem gesamten Gebiet des deutschen Zivilrechts keine weitere Beschwerde mehr; in der freiwilligen Gerichtsbarkeit war sie faktisch dadurch ausgeschlossen worden, daß durch § 11 der 2. KriegsmaßnVO vom 27. 9. 1911/ das RG für die Entscheidung über die Beschwerde zuständig wurde. Man darf doch nicht vergessen, daß die HausrVO eines der letzten Erzeugnisse der Nazi-Verordnungsmaschine war und sich die rigorose Einschränkung auch der ersten Beschwerde in § 11/ HausrVO nur als Symptom des allmählichen Zusammenbruchs des gesamten Justizapparats auffassen läßt. Wenn im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelzuge nach der HausrVO eine Frage zweifelhaft sein kann, so ist es die, ob diese Einschränkung der ersten Beschwerde noch aufrechterhalten werden darf oder nicht vielmehr für ebenso unanwendbar gehalten werden muß, wie die entsprechenden Bestimmungen der 2. KriegsmaßnVO; daß aber, nachdem die normalen Instanzen wiederhergestellt sind, die weitere Beschwerde für die u. U. lebenswichtigen Entscheidungen nach der HausrVO in gleicher Weise offensteht, wie für alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, kann m. E. nicht zweifelhaft sein (ebenso OLG Kiel, Jur. Rdsch. 191/7 S. 57). Es ist erfreulich, daß die Entscheidung wenigstens durch den in Klammern gesetzten Schlußsatz getragen wird, wonach im konkreten Falle eine Rechtsverletzung nicht feststellbar war, was die weitere Beschwerde in der Tat (zwar nicht „unzulässig“, wie der Senat meint, aber) unbegründet erscheinen ließ.

Vortr. Rat Dr. Nathan.

§ 13 GVG.

Erfassung und Zuweisung von Wohnraum und Möbeln sind Maßnahmen öffentlich-rechtlicher Natur und unterliegen nicht der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte.

• OLG Gera, Beschluß v. 24. 4. 47 — 4 W 49/47.

Mit Recht hat der Vorderrichter den Standpunkt vertreten, daß es sich hier um Maßnahmen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Funktionen der Stadt handele, deren Nachprüfung den ordentlichen Gerichten entzogen sei. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts ist für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges nicht die Rechtsauffassung des Antragsstellers und nicht der Wortlaut seines Antrages, sondern dessen Wesen und Zweck, die rechtliche Natur des